

## **Merkblatt zur Rückgabe von Schützenausweisen beim Austritt von Mitgliedern.**

Zunächst einmal möchten wir anmerken, dass die Rückforderung von Schützenpässen seitens des BSSB keine Schikanemaßnahme, sondern eine schlicht nach dem Waffen- und Versicherungsrecht erforderliche Angelegenheit ist. Wie Sie wissen, ist es unter der Vorlage des Schützenpasses jederzeit möglich, an einer Schießveranstaltung teilzunehmen. Wenn der Schütze den Schützenpass nicht zurückgibt und bereits aus dem BSSB ausgetreten ist, kann vor Ort nicht überprüft werden, ob er tatsächlich noch Versicherungsschutz hat oder nicht. Sollten sich derartige Fälle ereignen, muss der Deutsche Schützenbund als Dachverband, der die Erlaubnis zur Erteilung von Bedürfnisbescheinigungen hat, damit rechnen, dass er entweder nachträgliche Auflagen erhält, bzw. ihm im Wiederholungsfalle der Widerruf seiner Anerkennung droht. Es ist daher oberste Verpflichtung unseres bevollmächtigten Landesverbandes, zum Wohle aller deutschen Sportschützen tätig zu sein.

Eine pauschale Verlusterklärung durch den Verein für Auftritte ist schlicht nicht glaubhaft, wenn Sie für überwiegend alle Ausweise eine Verlusterklärungen abgeben und nur selten ein Schützenausweis zurückgeben wird. Dies würde auch den Verein selbst, wenn dies bekannt wird, in Schwierigkeiten gegenüber dem Landratsamt als waffenrechtliche Erlaubnisbehörde bringen.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass bei einem Verlust des Schützenausweises eine vom ehemaligen Mitglied unterschriebene Verlusterklärung abgegeben wird.

Maßnahmen in Ihrem Verein, um die Schützenpassrückgabe wirklich effizient durchzusetzen, könnten aus meiner Sicht nur sein:

1. Sie ändern Ihre Satzung als Schützenverein so ab, dass eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein erst dann wirksam wird, wenn Ihr Mitglied seinen Ausweis zurückgibt bzw. eine eigenhändig übermittelte Verlusterklärung unterzeichnet, dass er den Schützenpass verloren hat.
2. Der Verein bewahrt die Schützenausweise seiner Mitglieder im Vereinshaus auf und händigt diese auf Verlangen an aktive Mitglieder für Meisterschaften und Wettbewerbe, wie Gaumeisterschaften, Bezirksmeisterschaften, Rundenwettkämpfe, Bayerische und Deutsche Meisterschaft, etc, aus. Dies hat den Vorteil, dass der Großteil der Schützenpässe im Vereinshaus verbleibt und bei Austritten nicht zurückgefordert werden muss. Sehr viele Vereine verfahren nach dieser Methode.

Sie dürfen versichert sein, dass wir uns als Dachverband ebenfalls ständig Gedanken machen, wie wir dieses Problem eingrenzen können. Sie können sich jedoch vorstellen, dass wir bei knapp 485.000 Einzelschützen sehr eingeschränkt sind.